

Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Vollzug der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

Allgemeinverfügung

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 19. August 2020 (GVBl. S. 430) in Verbindung mit § 34 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und gemäß § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) erlässt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) im Benehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) für

den **Freistaat Thüringen**

folgende Allgemeinverfügung:

1. Für alle allgemein bildenden Schulen einschließlich der allgemein bildenden Schulen in freier Trägerschaft gilt in den **Klassenstufen 1 bis 6 und in allen Klassenstufen der Förderzentren**:
 - a. Wird in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen der 7-Tages Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner* überschritten, erfolgt in allen Schulen in diesem betroffenen Landkreis bzw. dieser betroffenen kreisfreien Stadt der Präsenzunterricht für alle Schüler in den Klassenstufen 1 bis 6 und in allen Klassenstufen der Förderzentren nur noch in beständigen, festen und voneinander getrennten Lerngruppen durch stets dasselbe allein dieser Lerngruppe zugeordnete pädagogische Team in einem der jeweiligen Lerngruppe fest zugewiesenen Raum (eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz). Diese Regelung gilt ab dem vierten Tag, an dem der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner* überschritten wird.
 - b. In den Klassenstufen 1 bis 6 und in allen Klassenstufen der Förderzentren sind täglich vier Unterrichtsstunden zu erteilen. In der Primarstufe ist in diesem Zeitraum der Anspruch auf Förderung nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG eingeschränkt. Von Montag bis Freitag hat ein eingeschränktes Betreuungsangebot im Umfang von mindestens sechs Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit zu gewährleisten; eine Betreuungszeit von acht Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit ist anzustreben.
 - c. Diese Regelungen gelten solange, bis der 7-Tages Inzidenzwert im betroffenen Landkreis bzw. in der betroffenen kreisfreien Stadt an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterhalb von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner* liegt. Ab dem achten Tag, an dem der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner* unterschritten wird, wechseln die Schulen zurück in den Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz gemäß § 31 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

* Maßgeblich ist der von dem Landesamt für Verbraucherschutz ermittelte Inzidenzwert (vgl. § 13 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO).

2. Für alle Schulen einschließlich der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft, gilt **in den Klassenstufen 7 bis 12** (mit Ausnahme der Förderzentren) **und an den berufsbildenden Schulen**:
- a. Wird in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen der 7-Tages Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner* überschritten, erfolgt in allen Schulen in diesem betroffenen Landkreis bzw. dieser betroffenen kreisfreien Stadt der Präsenzunterricht für alle Schüler in den Klassenstufen 7 bis 12 und an berufsbildenden Schulen entweder unter ständiger Wahrung des Abstandsgebotes oder in beständigen, festen und voneinander getrennten Lerngruppen durch stets dasselbe allein dieser Lerngruppe zugeordnete pädagogische Team in einem der jeweiligen Lerngruppe fest zugewiesenen Raum (eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz).. Beide Maßnahmen können kombiniert werden. Diese Regelung gilt ab dem vierten Tag, an dem der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner* überschritten wird.
 - b. Wird in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen der 7-Tages Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner* überschritten, erfolgt in allen Schulen in diesem betroffenen Landkreis bzw. dieser betroffenen kreisfreien Stadt der Präsenzunterricht für alle Schüler in den Klassenstufen 7 bis 12 und an berufsbildenden Schulen nur noch unter ständiger Wahrung des Abstandsgebots. Diese Regelung gilt ab dem vierten Tag, an dem der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner* überschritten wird.
 - c. Diese Regelungen gelten solange, bis der 7-Tages Inzidenzwert im betroffenen Landkreis bzw. in der betroffenen kreisfreien Stadt an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterhalb von 200 bzw. 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner* liegt. Ab dem achten Tag, an dem der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner* unterschritten wird, dürfen die Schulen in den Klassenstufen 7 bis 12 und an berufsbildenden Schulen die ständige Einhaltung des Abstandsgebotes wieder durch den Präsenzunterricht in der festen Gruppe ersetzen oder beide Maßnahmen kombinieren. Ab dem achten Tag, an dem der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner* unterschritten wird, wechseln die Schulen zurück in den Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz gemäß § 31 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.
 - d. Sofern es schulorganisatorisch erforderlich ist, erfolgt der Unterricht in den Klassenstufen 7 bis 12 und an berufsbildenden Schulen im Wechsel von Präsenzunterricht und häuslichem Lernen. Über Einzelheiten entscheidet die Schulleitung. § 36 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Das häusliche Lernen wird durch alle Lehrkräfte abgesichert.
 - e. Wird ein Schüler oder ein Mitglied des pädagogischen Personals einer Schule positiv auf eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus getestet, kann die Schulleitung (unbeschadet des Betretungsverbots für Kontaktpersonen und unbeschadet der Maßnahmen gemäß Buchstabe a. oder b.) nach eigenem Ermessen anordnen, dass während der Dauer von zwei Wochen ab der Erstmeldung des jeweiligen Infektionsfalls alle Schüler der Klassenstufen 7 bis 12

und an berufsbildenden Schulen im Unterricht eine Mund-Nase-Bedeckung tragen müssen; ausgenommen hiervon ist der Sportunterricht.

- f. Alle Schüler der Klassenstufen 7 bis 12 der berufsbildenden Schulen, einschließlich aller allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft, wechseln vom 21. bis 22. Dezember 2020 sowie vom 4. Januar bis 8. Januar 2021 in das häusliche Lernen. Unaufschiebbare Lernfeststellungen dürfen unter ständiger Wahrung des Mindestabstands in Präsenz stattfinden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.
3. Für alle Schulen einschließlich der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft gelten weiterhin in allen Klassenstufen die Vorgaben des Hygienekonzepts und alle weiteren Vorgaben des TMBJS. Dazu zählen insbesondere, sofern in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen der 7-Tages Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner* überschritten wird:
 - a. Der Präsenzeinsatz von Lehrern, Sonderpädagogischen Fachkräften und Erziehern, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, erfolgt freiwillig. Dies gilt nicht für die Schulen in freier Trägerschaft. Die §§ 30 Abs. 2 sowie 38 Abs. 2 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind anzuwenden.

Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, können auf formlosen Antrag bei der Schulleitung von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden. In Einzelfällen kann eine Befreiung von der Teilnahme am Präsenzunterricht erfolgen, wenn ein dem Haushalt des Schülers angehöriges Familienmitglied Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft die Schulleitung in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen staatlichen Schulamt. Die §§ 30 Abs. 2, 33 Satz 3 und 4 und § 39 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind anzuwenden.

- b. Für einrichtungsfremde Personen gilt während des Schulbetriebs grundsätzlich ein Betretungsverbot; Ausnahme bildet § 40 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Außerhalb der Unterrichtszeiten können einrichtungsfremde Personen die Räumlichkeiten der Schule nutzen, soweit eine räumliche Trennung zum Schulbetrieb erfolgt.
- c. Soweit die Regelungen der Ziffer 1 und 2 gewahrt werden, findet Sport- und Schwimmunterricht statt.

Für alle Klassenstufen findet schul- oder lerngruppenübergreifender Unterricht entweder unter ständiger Wahrung des Abstandsgebots oder im häuslichen Lernen statt.

Unabhängig von Inzidenzwert gilt:

- a. Die Festlegung von versetzten Unterrichts- und Pausenzeiten durch die Schulleitung ist unabhängig von bestehenden Beschlüssen der Schulkonferenz nach § 38 Abs. 5 Nr. 2 und 3 ThürSchulG möglich.

* Maßgeblich ist der von dem Landesamt für Verbraucherschutz ermittelte Inzidenzwert (vgl. § 13 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO).

- b. Alle Maßnahmen des Lernens am anderen Ort, einschließlich der Berufsorientierung sowie Projekte und Arbeitsgemeinschaften mit schulfremden Personen, sind ausgesetzt.
 - c. Schulsportliche Wettbewerbe über die eigene Schule hinaus sind abzusagen, soweit sie nicht verschoben oder in einem geeigneten kontaktlosen Format oder als Fernwettbewerb ausgetragen werden können.
 - d. Schulische Wettbewerbe finden ausschließlich schulintern, als Einsende- oder Onlinewettbewerb statt.
 - e. Auch im Regelbetrieb mit präventiven Infektionsschutz wird die Bildung möglichst gleichbleibender Kohorten (z. B. Klassen, Klassenstufen, Jahrgangsstufen, Lernhäuser, Stammgruppen, gymnasiale Oberstufe etc.) in den Schulen und die Vermeidung von Durchmischungen empfohlen.
4. Diese Allgemeinverfügung **gilt ab dem 1. Dezember 2020 bis 6. Februar 2021**, soweit sie nicht früher aufgehoben wird. Die Regelungen greifen für alle Schulen in den betroffenen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten, ohne dass es jeweils einer gesonderten Anordnung oder Aufhebung für den konkreten Landkreis bzw. die konkrete kreisfreie Stadt oder die konkrete Schule bedarf.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar einzulegen. Die Erhebung der Klage ist in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO möglich.

Hinweis:

Gemäß § 41 Abs. 4 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Erfurt, den 30. November 2020



Dr. Julia Heesen
Staatssekretärin des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport